

99118052041000

Beschwerdeverfahren Geoblocking Einleitung

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102998738/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99118052041000
Leistungsbezeichnung I	Beschwerdeverfahren Geoblocking Einleitung
Leistungsbezeichnung II	Beschwerde wegen Verletzung der Vorschriften der Geoblocking-Verordnung einreichen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Endnutzer, BNetzA, Geoblocking, Beschwerdeverfahren, Diskriminierung, Online-Handel, Bundesnetzagentur, Verbraucher, Unternehmen, Beschwerde, Online-Shopping, CPC-Netzwerk
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Einleitung (41)
SDG-Informationsbereich	Ausübung der Rechte der Betroffenen im

Modul	Sachverhalt
	Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200), Verbraucherschutz (1150300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.02.2021
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32018R0302 https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2004/_126.html https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2004/_116.html https://www.gesetze-im-internet.de/vschg/ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32017R2394
Teaser	Wenn Sie sich über einen Anbieter wegen Verletzung der Vorschriften der Geoblocking-Verordnung beschweren wollen, können Sie eine Beschwerde bei der Bundesnetzagentur einreichen.
Volltext	Wenn es europäischen Kunden durch Anbieter, die innerhalb des Binnenmarkts der Europäischen Union (EU) tätig sind, nicht ermöglicht wird, grenzüberschreitend Waren oder Dienstleistungen zu erwerben, spricht man von Geoblocking. Gleiches ist der Fall, wenn die Waren oder Dienstleistungen nicht zu den gleichen Bedingungen wie für Inländer angeboten werden. So dürfen Anbieter zwar ihre Waren und Dienstleistungen für verschiedene Kundengruppen oder in verschiedenen Ländern auf verschiedenen Sprachen, zu unterschiedlichen Preisen und Konditionen anbieten, aber will ein Kunde aus einem anderen Land der EU über die inländische Internetseite des Anbieters bestellen, muss er das zu den gleichen Preisen und Konditionen können wie die Landesbewohner.

Modul

Sachverhalt

Nach der Geoblocking-Verordnung sind somit Diskriminierungen gegenüber Kunden wegen

- Wohnsitz,
- Ort der Niederlassung oder
- Staatsangehörigkeit

nicht erlaubt.

Zu den Kunden zählen Verbraucher, welche

- die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes besitzen oder
- ihren Wohnsitz in einem EU-Land haben und

endnutzende Unternehmen, die

- in einem EU-Land niedergelassen sind und
- Dienstleistungen ausschließlich zur Endnutzung in Anspruch nehmen oder
- Waren zur Endnutzung erwerben.

Die Geoblocking-Verordnung schützt Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen weiterverkaufen, umwandeln, verarbeiten, vermieten oder an Subunternehmer weitergeben, nicht.

Zudem bestehen zahlreiche Ausnahmen. Diese betreffen sowohl bestimmte Arten von Dienstleistungen, als auch bestimmte Ungleichbehandlungen, zum Beispiel aufgrund sonstiger gesetzlicher Vorschriften.

Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften der Geoblocking-Verordnung kann die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) gegen deutsche Anbieter Anordnungen erlassen oder Bußgelder verhängen.

Modul	Sachverhalt
	Gegenüber Anbietern im EU-Ausland kann die BNetzA im Rahmen des europäischen CPC-Netzwerks die zuständige nationale Behörde des betreffenden EU-Landes zum Erlassen von Maßnahmen auffordern. CPC bedeutet "Consumer Protection Cooperation" und bezeichnet ein europäisches Behördennetzwerk, dessen Aufgabe es ist, Verbraucherrechte durchzusetzen. Eine Beschwerde bei einem Verstoß gegen die Geoblocking-Verordnung reichen Sie online über das "Beschwerdeformular Geoblocking" auf der Internetseite der BNetzA ein.
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	keine
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Ihre Beschwerde wird online über das "Beschwerdeformular Geoblocking" auf der Internetseite der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) eingereicht. • Rufen Sie das "Beschwerdeformular Geoblocking" auf der Internetseite der BNetzA auf. • Füllen Sie das Beschwerdeformular online aus. • Klicken Sie auf "Absenden", um Ihre Beschwerde an die BNetzA zu schicken. • Sie erhalten per E-Mail eine Bestätigung, dass Ihre Beschwerde an die BNetzA verschickt wurde. • Die BNetzA entscheidet nach Prüfung Ihrer Beschwerde über ihre Zulassung oder Zurückweisung. • Die BNetzA teilt Ihnen das Ergebnis Ihrer Beschwerde per E-Mail mit.
Bearbeitungsdauer	• für die Bestätigung des Eingangs der Beschwerde: unmittelbar nach Eingang • Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung der Beschwerde: in der Regel 3 Monate • Mitteilung des Ergebnisses der Beschwerde: in der Regel 6 Monate
Frist	keine

Modul
Sachverhalt
**weiterführende
Informationen**

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/DigitalTelekommunikation/Geoblocking/start.html>
https://www.bundesnetzagentur.de/_tools/114/node.html

Hinweise
Rechtsbehelf

- Widerspruch
- Verwaltungsgerichtliche Klage

Kurztext

- Beschwerdeverfahren Geoblocking Einleitung
 - Einreichung einer Beschwerde wegen Verletzung der Vorschriften der Geoblocking-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/302)
 - Geoblocking-Verordnung schützt Kunden vor Diskriminierungen wegen
 - Wohnsitz,
 - Ort der Niederlassung oder
 - Staatsangehörigkeit
 - Kunden sind
 - Verbraucher, welche
 - die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes besitzen oder
 - ihren Wohnsitz in einem EU-Land haben und
 - endnutzende Unternehmen, die
 - in einem EU-Land niedergelassen sind und
 - Dienstleistungen ausschließlich zur Endnutzung in Anspruch nehmen oder Waren zur Endnutzung erwerben
 - Geoblocking-Verordnung schützt nicht: Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen weiterverkaufen, umwandeln, verarbeiten, vermieten oder an Subunternehmer weitergeben
 - zahlreiche Ausnahmen bestehen für:
 - bestimmte Arten von Dienstleistungen
 - bestimmte gerechtfertigte Ungleichbehandlungen
 - Auskunft durch: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)
 - Einreichung über: online über das "Beschwerdeformular Geoblocking" auf der Internetseite der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)

Modul	Sachverhalt
	• zuständig: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formulare: ja • Onlineverfahren möglich: ja • Schriftform nötig: nein • persönliches Erscheinen: nein https://www.bundesnetzagentur.de/_tools/114/node.html
Ursprungsportal	Beschwerdeverfahren Geoblocking Einleitung, Beschwerdeverfahren Geoblocking Einleitung